

**Satzung zur
Durchführung des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und
künstlerischen Nachwuchses (Landesgraduiertenförderungsgesetz – LGFG)
an der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg**

Aufgrund von § 8 Abs. 5 und § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (Gbl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 03. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 440) in Verbindung mit § 7 des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (Landesgraduiertenförderungsgesetz – LGFG) vom 23. Juli 2008 (GBl. S. 252) hat der Senat der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg (HfJS) am 27.01.2010 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Stipendium

(1) Das Stipendium setzt sich zusammen aus

1. dem Grundstipendium
2. dem Betreuungszuschlag
3. der Sach-/Reisekostenpauschale.

(2) Die Bewilligung eines Stipendiums erfolgt durch Zuwendungsbescheid.

§ 2 Höhe des Stipendiums

(1) Das Rektorat legt durch Beschluss generell die Höhe des Stipendiums fest. Es entscheidet nach Anhörung der Vergabekommission über eine Anpassung des Stipendiumsatzes und berichtet bei Änderungen des Stipendiumsatzes dem Senat.

(2) Der Stipendiat¹ erhält zu dem Grundstipendium einen Betreuungszuschlag,

1. wenn ihm oder seinem Ehegatten für ein gemeinsames Kind Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder Bundeskindergeldgesetz gewährt wird,
2. wenn ihm als Alleinstehendem für ein Kind Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder Bundeskindergeldgesetz gewährt wird,
3. wenn er aufgrund seiner ausländischen Staatsangehörigkeit keinen Rechtsanspruch auf Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz hat und durch Vorlage einer Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes nachweist, dass seine Kinder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben.

Entsteht der Anspruch auf Betreuungszuschlag während der Laufzeit des Stipendiums, wird der Zuschlag einschließlich des Monats der Geburt des Kindes gewährt.

¹ Soweit in dieser Satzung die männliche Bezeichnung verwendet wird, betrifft sie gleichermaßen Frauen und Männer und kann als Amts-Status/Funktionsbeschreibung gegebenenfalls auch in der weiblichen Form geführt werden.

Der Betreuungszuschlag erhöht sich bei mehr als einem Kind. Die Höhe des Betreuungszuschlags sowie dessen Erhöhung bei mehr als einem Kind wird vom Rektorat festgelegt. Erhalten beide Ehegatten Stipendien nach dem LGFG oder erhält der Ehegatte des Stipendiaten ein Stipendium nach Vorschriften, deren Zielsetzung der des LGFG entspricht, so wird der Betreuungszuschlag insgesamt nur einmal gewährt.

(3) Sach- und Reisekosten werden pauschal vom Rektorat zugewiesen. Weitere Zuwendungen für Sach- und Reisekosten können nicht beantragt werden.

(4) Bei der Bemessung des Stipendiums ist das Jahreseinkommen² des Stipendiaten zu berücksichtigen. Eigene Einnahmen der Stipendiaten sind grundsätzlich auf den Grundbetrag, einschließlich des Steueranteils (brutto), anzurechnen. Unberücksichtigt bleiben dabei folgende Einnahmen bis zu einem vom Rektorat festzulegenden maximalen Jahreseinkommen:

1. Einnahmen aus wissenschaftlicher Tätigkeit und/oder aus Lehrtätigkeit in Höhe von max. zwei Semesterwochenstunden, sofern diese einen Bezug zu dem Fach aufweist, in dem die Promotion angefertigt wird

2. Einnahmen durch die Aufstockung des Stipendiums von dritter Seite (z.B. von privaten Stiftungen, Industrie, Universität).

Ist der Bewilligungszeitraum kürzer als zwölf Monate, so sind die Einkünfte, die im Bewilligungszeitraum voraussichtlich erzielt werden, auf zwölf Monate hochzurechnen.

(5) Für die unter Abs. (4) Ziffer 1 genannten Tätigkeiten hat der Stipendiat vor deren Aufnahme eine Bestätigung des Betreuers bei der HfJS dafür einzureichen, dass die Tätigkeit einen hohen Bezug zum Fach hat, in dem die Promotion angefertigt wird und dass eine mögliche Lehrtätigkeit des Stipendiaten nicht mehr als zwei Semesterwochenstunden beträgt.

(6) Am Ende des Jahres hat der Stipendiat die Gehaltsmitteilungen für sämtliche Nebentätigkeiten bei der HfJS einzureichen.

(7) Einnahmen aus Vermögen bleiben unberücksichtigt.

(8) Zuschüsse zu Lebenshaltungs- und Unterkunftskosten bei Auslandsaufenthalten durch öffentliche oder private Stellen werden ab einer vom Rektorat bestimmten Aufenthaltsdauer und Höhe der Zuschüsse vom Stipendium abgezogen. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen bleiben höhere Zuschüsse bei einer Aufenthaltsdauer über drei Monaten unberücksichtigt.

² Als Jahreseinkommen im Sinne von Absatz 1 gilt die Summe der positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes.

§ 3 Bewilligungsmodalitäten und Bewilligungsdauer

(1) Eine Förderung nach dem LGFG kann nur erhalten, wer an der HfJS als Doktorand angenommen ist. Der Stipendiat muss die Annahme als Doktorand nachweisen.

(2) Die Regelförderungsdauer wird vom Rektorat nach Absprache mit dem Senat festgelegt.

(3) Das Stipendium wird grundsätzlich jeweils für die Dauer von einem Jahr bewilligt. Bevor eine Weiterbewilligung erfolgt, ist vor Ablauf des Bewilligungszeitraums durch die Vergabekommission (§ 7) festzustellen, ob die Weiterförderung gerechtfertigt ist. Die Vergabekommission kann in begründeten Fällen auch eine geringere Förderungsdauer beschließen.

(4) Die Gewährung der Stipendien und besonderen Zuwendungen beginnt frühestens mit dem Ersten des Monats, in dem der Zuwendungsbescheid erlassen worden ist. Die Auszahlung der Zuwendungen soll erst erfolgen, nachdem der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist.

(5) Das gewährte Stipendium muss spätestens drei Monate nach dem in der Ausschreibung genannten Beginn der Laufzeit angetreten werden. Andernfalls erfolgt eine Reduktion der jeweils gewährten Laufzeit um die Anzahl der verzögerten Monate.

(6) Die Gewährung des Stipendiums endet vor Ablauf des Bewilligungszeitraums

1. mit Ablauf des Monats der mündlichen Doktorprüfung,

2. mit Ablauf des Monats, in dem ein Tatbestand eintritt, der die Förderung nach dieser Satzung ausschließt. Erfolgt die Vergütung oder Förderung für den vollen Monat, so endet die Gewährung des Stipendiums mit Ablauf des vorherigen Monats.

3. mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat sein Arbeitsvorhaben abbricht, ohne Zustimmung der Universität unterbricht oder an einer anderen Universität fortsetzt.

(7) Die Dauer einer von anderer Seite erhaltenen Förderung ist auf die Förderungsdauer anzurechnen. Hierbei wird nur eine Förderung der Stellen berücksichtigt, deren Zielsetzung den Bestimmungen der Landesgraduiertenförderung entspricht. Ein Stipendium kann nicht erhalten, wer für dasselbe Dissertationsvorhaben eine gleichwertige Förderung von öffentlichen oder privaten Stellen erhält oder über einen Zeitraum von länger als 12 Monaten erhalten hat.

(8) Erhält der Stipendiat für den Monat, in dem ein Tatbestand eintritt, der die Förderung ausschließt, Bezüge, eine Vergütung oder eine Förderung für den vollen Monat, endet die Gewährung des Stipendiums abweichend von Abschnitt (6) mit Ablauf des vorherigen Monats.

(9) Eine Förderung nach dem LGFG ist ausgeschlossen

1. während eines Ausbildungsgangs oder einer beruflichen Einführung, sofern nicht diese Ausbildung ausschließlich zum Zwecke und für die Dauer des zu fördernden Arbeitsvorhabens unterbrochen ist oder einen starken Bezug zu dem Fach aufweist, in dem die Promotion angefertigt wird. Dieser Bezug muss durch den Erst- und Zweitgutachter sowie durch den Betreuer bestätigt und von der Vergabekommission überprüft werden.

2. während einer Erwerbstätigkeit, sofern es sich nicht um eine mit der Förderung vereinbare Tätigkeit handelt (siehe § 3 Abs. 5).

§ 4 Unterbrechung des Arbeitsvorhabens und der Förderung

Hat der Stipendiat die Möglichkeit, sein Arbeitsvorhaben durch andere Quellen zu finanzieren, kann die Förderung für einen Zeitraum von höchstens 12 Monaten unterbrochen werden. Der Zeitraum der Unterbrechung wird vom maximal möglichen Bewilligungszeitraum von drei Jahren abgezogen. Auch im Falle einer Unterbrechung muss der Stipendiat einen möglichen Verlängerungsantrag fristgemäß einreichen.

§ 5 Informationspflichten

(1) Der sich aus der Berechnung nach § 3 ergebende Betrag ist auf volle EUR aufzurunden; bleibt der ermittelte Stipendienbetrag unter 100,00 EUR, so entfällt eine Stipendiengewährung.

(2) Ergeben sich während der Laufzeit Veränderungen beim Einkommen oder in der Familiensituation, so hat der Stipendiat dies unverzüglich der HfJS mitzuteilen.

(3) Ist die Förderung beendet, ist spätestens sechs Monate nach Ablauf des Stipendiums eine Bestätigung über die Einreichung der Arbeit bei der HfJS vorzulegen. Wenn keine Bestätigung über die Einreichung der Arbeit vorgelegt wird, sind zu diesem Zeitpunkt ein Zwischenbericht über den Stand der Arbeit samt einem Arbeitsplan bis zum Abschluss der Arbeit sowie eine Begutachtung der Arbeit durch den/die Betreuer einzureichen. In dem Zwischenbericht sowie der Begutachtung durch den/die Betreuer sind die Gründe für die Verzögerung des Abschlusses ausführlich darzulegen. Zu dem im Zwischenbericht angegebenen Abschlusstermin ist eine Bestätigung über die Abgabe der Arbeit einzureichen. Falls die Arbeit bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgegeben ist, sind bis zu 2 Jahren nach Beendigung der Förderung wiederum ein Bericht und ein Gutachten einzureichen.

§ 6 Antragstellung

(1) Anträge auf ein Stipendium sind nach erfolgter Ausschreibung durch die HfJS schriftlich beim Rektorat fristgemäß einzureichen.

(2) Bei der Bewerbung sind dem Antrag die Unterlagen/Dokumente beizufügen, welche die HfJS in der jeweiligen Ausschreibung des Stipendiums anfordert.

(3) Die HfJS kann die Weiterbewilligung von der Erfüllung von Auflagen und der Beibringung von weiteren Unterlagen abhängig machen.

§ 7 Vergabekommission

(1) Die Vergabekommission hat das Vorliegen der fachlichen Voraussetzungen für die Gewährung eines Individualstipendiums aufgrund des Antrages des Stipendiaten und der Stellungnahmen der Kommissionsmitglieder sowie des Betreuers/der Betreuerin zu beschließen und die Förderungsdauer festzulegen. Die Vergabekommission wählt die zu fördernden Bewerber nach dem Grad ihrer Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit und nach der Bedeutung ihrer in Aussicht genommenen Arbeitsvorhaben aus.

(2) Der Vergabekommission gehören an:

1. der Rektor als Vorsitzender
2. drei Hochschullehrer
3. ein Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes

(3) Die Hochschullehrer und das Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes werden vom Senat der HfJS für die Dauer von zwei Jahren gewählt; für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen; Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied oder ein neuer Stellvertreter zu wählen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung auf der Homepage der HfJS in Kraft.

Professor Dr. Johannes Heil
Erster Prorektor

Heidelberg, den 28.01.2010